

# RS Vwgh 1998/6/30 97/11/0247

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/02 Leistungsrecht

## Norm

AVG §13 Abs3;

HGG 1992 §35 Abs3;

HGG 1992 §36 Abs1;

## Rechtssatz

§ 35 Abs 3 HGG 1992 schreibt nicht zwingend die Beibringung bestimmter Unterlagen vor. Diese Bestimmung verpflichtet den ASt lediglich zur Vorlage der ihm zugänglichen Unterlagen; dies offensichtlich im Interesse der möglichst raschen Entscheidung über den Antrag (siehe § 36 Abs 1 HGG 1992; hier: Die Pflicht zur Vorlage eines weiteren - erst noch zu erstellenden - schriftlichen Mietvertrages für die restliche Dauer des Zivildienstes verbietet sich angesichts des insoweit klaren Gesetzeswortlautes und schließt daher dessen Nichtvorlage die Annahme eines Formgebrechens iSd § 13 Abs 3 AVG aus).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110247.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)